

## **Das Verhältnis Betroffener sexualisierter Gewalt zu den missbrauchenden Eltern:**

2010 hat ein bundesweiter Kongress von Betroffenen sexualisierter Gewalt in Berlin stattgefunden. Auf diesem wurde unter anderem ein Scheidungsrecht für Betroffene von ihren missbrauchenden Eltern gefordert. Hintergrund ist die Tatsache, dass Betroffene nur durch wiederholtes Schildern der Tat Härtefallregelungen erreichen können, denen zufolge sie zum Beispiel als Jugendliche bei Hartz-IV-Bezug ein Anrecht auf eine eigene Wohnung haben oder später nicht für ihre Eltern finanziell aufkommen müssen.

*Sieht Ihre Partei Möglichkeiten, unterhalb der gesetzlichen Ebene in Berlin praktische Regelungen einzuführen, die solche Prozeduren vermeiden können z. B. Indem einmalig von einer Behörde für alle festgestellt wird, dass ein Härtefall vorliegt?*

- **SPD:** Obwohl wir das Anliegen sehr gut nachvollziehen können, sehen wir dazu aus rechtlichen Gründen keine Möglichkeit.
- **DIE LINKE:** Sexueller Missbrauch und sexualisierte Gewalt sind in jedem Fall Formen der Kindeswohlgefährdung, welche eine Trennung der Betroffenen von Täterinnen und Tätern rechtfertigt. Dies zu erkennen und anzuerkennen ist Aufgabe des gesamtverantwortlichen öffentlichen Trägers, nämlich des Jugendamts, in dessen Einzugsbereich das gefährdete Kind seinen Wohnsitz hat. Angesichts der bestehenden Rechtsgrundlagen können wir nicht erkennen, dass das Regelungswerk zu erweitern wäre, vielmehr sind die handelnden Personen entsprechend zu qualifizieren und zu sensibilisieren, damit im Sinne der Hilfe zur Erziehung im Bedarfsfall ein Recht auf Trennung vom Elternhaus auch faktisch materiell gesichert wird. Wir unterstützen das Ansinnen, dass eine einmalige Feststellung des Jugendamtes ausreichen muss, um die Zumutung eines wiederkehrenden Begründungszwangs zur Durchsetzung des sich aus drohender Gewalt ergebenden Bedarfes an Unterstützungsleistungen – wie der Finanzierung einer angemessenen Wohnsituation – abzuwenden.
- **Bündnis 90/Die Grünen:** Wir wollen, dass jedes Kind in Selbstbestimmung und ohne Angst aufwachsen und leben kann. Opfer sexualisierter Gewalt haben ein Recht auf Schutz, Hilfe und Unterstützung durch Beratung und Therapie. Wir teilen die Position, dass Betroffenen nicht zuzumuten ist, weiter bei ihren missbrauchenden Eltern zu wohnen. Wir werden - gerne in Zusammenarbeit mit Ihnen – nach einer praktikablen Lösung suchen. Im ersten Schritt werden wir das Gespräch mit der Regionaldirektion Berlin- Brandenburg der Bundesagentur für Arbeit suchen, um wiederholte Schilderungen des Missbrauchs in einer Institution zu vermeiden und die Härtefallregelungen schneller greifen zu lassen.
- **CDU:** Bei sexuellem Missbrauch erfolgt die Inobhutnahme nach § 42 SGB VIII durch das Jugendamt. Im Verlauf dieser Maßnahme wird dann auch die Unterbringung des Kindes bzw. Jugendlichen, die in der Regel immer außerhalb des Elternhauses erfolgt, geklärt. Welche Schritte dazu festgelegt sind, ist den Jugend-Rundschreiben Nr. 2/ 2009 und Nr. 2/2011 des Berliner Senats zu entnehmen. Insofern dürften sich für die vom Jugendamt Betreuten unter 25 Jahren, die sich in der von Ihnen beschriebenen Lage befinden, keine Probleme beim Anrecht auf eine Wohnung nach SGB II ergeben. Bei ihnen trifft bei der Beantragung einer eigenen Wohnung das Sozialgesetzbuch II § 22 Absatz 5 Nr. 1. bzw. 2. voll zu, wo schwerwiegende soziale oder andere Gründe geltend gemacht werden können. Das kann in diesen

Fällen der kommunale Träger ohne Schwierigkeiten zusichern, weil die Situation bekannt ist. Was junge Menschen über 25 Jahre betrifft, so dürften sich bei ihnen sowieso keine Schwierigkeiten bei der Erlangung einer eigenen Unterkunft nach SGB II ergeben, weil allen ALG -II- bzw. Sozialgeld - Beziehern ab diesem Alter nach dem Gesetz eigener Wohnraum zusteht.

Regelungslücken könnten sich nur bei den Missbrauchsoffern unter 25 Jahren ergeben, deren Notlagen den Jugendämtern nicht bekannt geworden sind. Hier wäre es wichtig zu wissen, um welche Größenordnung es sich dabei im Land Berlin handelt. Deshalb werden wir die damit zusammenhängende Frage in der nächsten Legislaturperiode parlamentarisch aufgreifen und versuchen, einer Klärung zuzuführen. Lösungen dafür sind denkbar, wie z.B. Absprachen zwischen dem Senat und der Bundesagentur für Arbeit Regionaldirektion Berlin-Brandenburg.

Was die Unterhaltspflicht von Kindern gegenüber ihren Eltern angeht, die von diesen missbraucht wurden, trifft es zu, dass es dafür noch keine generellen Ausnahmeregelungen gibt. Das muss aber auf Bundesebene geklärt werden.